



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 17/2003	19.12.2003	9. Jahrgang
INHALT		Seite
73/2003	8. Änderungssatzung vom 11.12.2003 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 08.12.1994	121
74/2003	13. Änderungssatzung vom 11.12.2003 zur Satzung der Stadt Rietberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 14.12.1986	121
75/2003	Bebauungsplan Nr. 209 „Ortskern Mastholte“ im Ortsteil Mastholte <u>hier:</u> Inkrafttreten der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	122
76/2003	Antrag der Stadtwerke Gütersloh GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum zu Tage fördern von Grundwasser aus 12 Kiesausschüttungsbrunnen des Wasserwerkes Spexard in der Gemarkung Spexard, Flur 5 und 12	124

73/2003

8. Änderungssatzung vom 11.12.2003 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 08.12.1994

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW S. 254), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der Neufassung vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1996 (BGBl. S. 1354), des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV.NRW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Höhe und Entstehen der Benutzungsgebühren

- (1) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das Restabfallgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Entsorgung:

für den 80-Liter-Behälter =	23,19 EUR
für den 120-Liter-Behälter =	34,74 EUR
für den 240-Liter-Behälter =	69,54 EUR
- (2) Die Gebühr für einen Restabfallsack mit 70 Liter Fassungsvermögen beträgt 3,55 EUR.
- (3) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das Bio-/Kompostgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Entsorgung des 120-Liter-Behälters 27,57 EUR.
- (4) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das Altpapiergefäß beträgt bei vierwöchentlicher Entsorgung des 240-Liter-Behälters 1,29 EUR.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt 30,00 EUR pro Sperrgutbox.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Kühlgeräten beträgt 25,00 EUR für jedes zu entsorgende Kühlgerät.
- (7) Die Gebührenpflicht beginnt bzw. endet mit dem ersten des Monats, in dem der Abfallbehälter bereitgestellt bzw. eingezogen wird.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 11.12.2003
In Vertretung:

N o w a k
Beigeordneter

74/2003

13. Änderungssatzung vom 11.12.2003 zur Satzung der Stadt Rietberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 14.12.1986.

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW S. 254), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV.NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV.NRW S. 430), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich bei vierzehntäglicher Reinigung der Fahrbahnen 0,35 EUR. Wird die Reinigung öfter durchgeführt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Zusätzlich wird für die Winterwartung je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich eine Benutzungsgebühr von 0,30 EUR erhoben. Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so wird lediglich diese Teilgebühr erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 224) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 11.12.2003
In Vertretung:

N o w a k
Beigeordneter

75/2003
Bebauungsplan Nr. 209 „Ortskern Mastholte“ im Ortsteil Mastholte
hier: Inkrafttreten der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 209 „Ortskern Mastholte“ im Ortsteil Mastholte wird gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung im vereinfachten Verfahren geändert.

Das Änderungsverfahren beinhaltet, dass Dachaufbauten ab einer Dachneigung von 35° ausnahmsweise zugelassen werden können.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 „Ortskern Mastholte“ wird hiermit in der vorliegenden Fassung als Satzung gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. Seite 666/SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 „Ortskern Mastholte“ im Ortsteil Mastholte in Kraft.

Vorstehende Bebauungsplanänderung wird hiermit gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, öffentlich aus. Dort kann die Bebauungsplanänderung einschl. Begründung von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Zusätzlich be-

steht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 209 „Ortskern Mastholte“ 12. vereinfachte Änderung im Ortsteil Rietberg in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,
wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr.2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
a) nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsrechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
b) nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB der Entschädigungsrechtigte die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen kann, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt und
c) nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 12.12.2003

KUPER
Bürgermeister

Stadt Rietberg, Ortsteil Mastholte
Bebauungsplan Nr. 209 „Ortsterkern Mastholte“ - 12. Änderung

Deckblatt

Diese 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 209 beinhaltet ausschließlich die Gestaltung baulicher Anlagen. Gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan sind Dachaufbauten im Planungsbereich nicht zulässig, diese sollen jedoch künftig ausnahmsweise zugelassen werden können. Die vorliegende Änderung wird aufgrund der Größe des Planungsbereichs/Änderungsbereichs und da es sich nur um eine textliche Änderung handelt als Deckblatt auf Grundlage der DGK 5 mit entgegnerem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 209 durchgeführt.

Diese 12. Änderung ersetzt mit Inkrafttreten die bisherige Festsetzung, die übrigen rechtsverbindlichen Festsetzungen bleiben unberührt und sind nicht Gegenstand dieser Änderung.

Textliche Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9(4) BauGB - örtliche Bauvorschriften - Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86 (1) Nr.1 BauO NRW)

Dachaufbauten

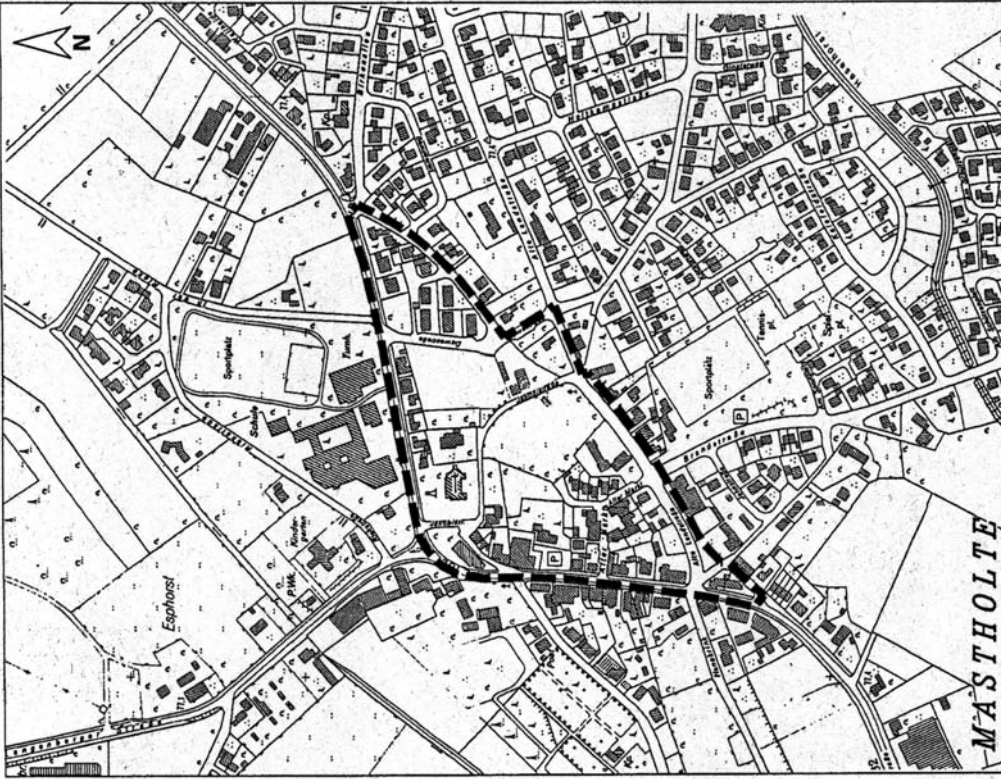
a) Dachaufbauten können ab einer Dachneigung von 35° ausnahmsweise zugelassen werden.

b) Dachaufbauten können nur in einer Geschossebene ausnahmsweise zugelassen werden, im Spitzbodenbereich (= 2. Ebene im Dachraum) sind sie unzulässig.

c) Dachaufbauten dürfen in ihrer Gesamtlänge 50% der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten; Einzelanlagen werden zusammengerchnet. Vom Ortsgang ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 209 (§ 9(7) BauGB) entspricht auch dem Änderungsbereich



Kartengrundlage:
 Übersichtskarte DGK 5 mit Abgrenzung
 des Planungsbereichs B-Plan Nr. 209
 Maßstab 1:5.000

Rechtsgrundlagen:	Baugesetzbuch (BauGB); Neufassung des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850); Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I S.466) Landesbauordnung v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.89); Landesbauordnung (BauO NRW) i.d. z.Zt. geltenden Fassung Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung
Verfahrensmerkmale:	Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1, 4 BauGB
	Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans nach § 13 BauGB ist durch Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 10.04.2003 aufgestellt worden.
	Rietberg, den 14.04.2003 Im Auftrag des Rates ... 9.12. ... 1.10. ... Bürgermeister Ratmitglied
	Beteiligung der betroffenen Bürger u. Träger öffentl. Belange
	Die Beteiligung der betroffenen Bürger wurde gemäß § 13 Nr. 2 BauGB wie folgt durchgeführt: - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.03.2003 bis 17.10.2003 - ... Gemäß § 13 Nr. 3 BauGB wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange beteiligt bzw. gemäß § 4 BauGB beteiligt mit Schreiben vom 21.02.2003 Rietberg, den 21.10.2003 ... 9.12. ... 1.10. ... Bürgermeister
	Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
	Die Änderung des Bebauungsplans wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 11.12.2003 vom Rat der Stadt Rietberg als Sitzung beschlossen. Rietberg, den 12.12.2003 Im Auftrag des Rates ... 9.12. ... 1.10. ... Bürgermeister Ratmitglied
	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
	Der Beschluss dieser Bebauungsplan-Änderung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ... örtlich bekanntgemacht. Unter Angabe des Ortes wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ab ... zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Die Änderung ist mit erfolgter Bekanntmachung in Kraft getreten. Rietberg, den ... Bürgermeister

Planungsstand: Sitzung Dezember 2003
 In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
 Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
 - R. Nagelmann und D. Tischmann-
 Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

76/2003

Antrag der Stadtwerke Gütersloh GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum zu Tage fördern von Grundwasser aus 12 Kiesausschüttungsbrunnen des Wasserwerkes Spexard in der Gemarkung Spexard, Flur 5 und 12

Die Stadtwerke Gütersloh GmbH

hat gem. den §§ 2, 3 und 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I. S. 324) i. V. m. den §§ 24, 26 bis 29 sowie 143 bis 149 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77) in der z. Zt. gültigen Fassung

die wasserrechtliche Bewilligung beantragt,

aus den auf eigenen Grundstücken gelegenen Brunnen in der Gemarkung Spexard

Brunnen	Rechts-Wert	Hoch-Wert	Flur		Flurstück	
			vor Flurbereinigung	nach	vor	nach
1a	3459390	5748115	5	12	161	21
3a	3459306	5748216	5	12	161	21
4a	3459219	5748234	5	12	161	21
5a	3459225	5748319	5	12	161	21
7a	3459137	5748416	5	12	159	14
8a	3459066	5478438	5	12	159	14
9a	3459061	5478519	5	12	159	14
10a	3459159	5478518	5	12	159	14
11a	3458983	5478635	5	12	159	14
13a	3458896	5478718	5	12	157/159	14
17	3458737	5478902	5	5	156	k.A.
18	3458892	5478873	5	5	156	k.A.

Grundwasser in einer Menge von bis zu

350 m³/ Std.
5.000 m³/ Tag

jedoch nicht mehr als

110.000 m³/ Monat
1.300.0 m³/ Jahr

zu Tage zu fördern, um es zur Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Gütersloh GmbH zu ge- und zu verbrauchen.

Die beantragte Bewilligung soll die mit Erlaubnisbescheid vom 03.12.1982 – Az.: wie oben – in der Fassung des 1. Änderungsbescheides vom 18.12.2002 – Az.: wie oben - erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns der Grundwasserförderung ersetzen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen, aus denen Art und Umfang des Unternehmens zu erkennen sind. Diese können bei der Stadtverwaltung Rietberg, Dienstgebäude Bolzenmarkt 4 - 6, Zi. 25, während der Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist von 1 Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 05. Januar 2004. und endet mit Ablauf des 04. Februar 2004.

Einwendungen gegen den Antrag der Stadtwerke Gütersloh GmbH sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von 4 Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Rietberg oder der Bezirksregierung in Detmold zu erheben.

Aus der den Einwand enthaltenen Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Es wird gebeten, in ihr außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen.

In der Einwendung ist zudem die katasteramtliche Bezeichnung des Grundstückes (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) anzugeben, auf welches sich die Einwendung bezieht.

Verspätet erhobene Einwendungen sind gem. § 148 Abs. 1 Satz 5 LWG ausgeschlossen.

Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin und ggf. an einzelne Fachbehörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Grundwasserförderung nur noch erhoben werden, wenn sie der Betroffene nicht voraussehen konnte. Diese späteren Einwendungen sind nur zulässig innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen der Grundwasserförderung Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustandes 30 Jahre vergangen sind.

Neue Bewilligungs- und Erlaubnisanträge, die in diesem Verfahren berücksichtigt werden sollten, sind spätestens innerhalb der gleichen Frist ebenfalls bei der vorbezeichneten Behörde in 4-facher Ausfertigung nebst Unterlagen einzureichen.

Nach Fristablauf gestellte Anträge auf Bewilligung oder Erlaubnis werden in demselben Verfahren nicht berücksichtigt.

Vertragliche Ansprüche werden durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen.

Der Antrag wird mit den Beteiligten in einem noch festzusetzenden Termin erörtert.

Zu dem Termin ergeht besondere Ladung. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Werden Einwendungen nicht erhoben, erübrigt sich die Anberaumung eines Erörterungstermins.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gem. § 143 i.V.m. § 148 LWG ortsüblich veröffentlicht.

Az.: 54.1.83.20 GT/G 20

Bezirksregierung Detmold
- Obere Wasserbehörde -
Im Auftrag
gez. Hartwich

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 150 LWG ortsüblich veröffentlicht.

Rietberg, den 11.12.2003

Der Bürgermeister
KUPER